

Hinweise zur Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer

Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer im SEPA-Lastschriftverfahren

Für die verkehrsrechtliche Zulassung Ihres Fahrzeugs ist grundsätzlich die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer seit dem 1. Juli 2009 gesetzlich vorgeschrieben. Um ein Fahrzeug zulassen zu können, muss von Ihnen bei der Zulassungsbehörde ein SEPA-Lastschriftmandat (Formular 032021) abgegeben werden. Dieses muss sowohl vom Girokontoinhaber als auch vom ggf. abweichenden Fahrzeughalter unterschrieben sein

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren bringt für Sie eine Reihe von **Vorteilen**:

- Sie können die termingerechte Zahlung nicht mehr versäumen.
- Mahnungen und ggf. Vollstreckungsankündigungen entfallen.
- Der Lastschriftinzug erfolgt am Tag der Fälligkeit der Steuer.
- Sie sparen sich den Weg zu Ihrem Kreditinstitut.

Anhand der Ihnen mit dem Steuerbescheid oder einem gesonderten Schreiben mitgeteilten Mandatsreferenznummer und der Gläubiger-Identifikationsnummer der Bundesrepublik Deutschland können Sie die durchgeführten Lastschriftzüge eindeutig Ihrem Steuerfall zuordnen.

Sofern Sie noch nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, ist für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ein vollständig ausgefülltes, dem amtlichen Muster entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat (Formular 032021), das sowohl vom Girokontoinhaber als auch vom ggf. abweichenden Fahrzeughalter unterschrieben wurde, dem zuständigen Hauptzollamt zu übersenden. Das Formular 032021 „Kraftfahrzeugsteuer SEPA-Lastschriftmandat für die SEPA-Basislastschrift“ finden Sie auf den Internetseiten der Zollverwaltung www.zoll.de unter der Rubrik „Formulare und Merkblätter / Verkehrsteuern“.

Änderungen zum SEPA-Lastschriftmandat sind Ihrem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen.

Dies kann auf dem Formular 032021 bzw. auch formlos in Textform (d.h. auch per E-Mail) erfolgen. Die Mandatsänderung ist durch den Girokontoinhaber entsprechend zu zeichnen (z.B. „Mit freundlichen Grüßen <Name des Girokontoinhabers>“).

Sofern Sie die Änderung der Kontoverbindung formlos anzeigen, achten Sie bitte darauf, die IBAN anzugeben, da ansonsten eine Änderung nicht möglich ist.

Ändert sich die Person des Zahlers, ist in jedem Fall die Erteilung eines neuen SEPA-Lastschriftmandats auf dem Formular 032021 erforderlich.

Bitte sorgen Sie dafür, dass für die Abbuchungen der fälligen Kraftfahrzeugsteuerbeträge Ihr Konto das erforderliche Guthaben aufweist.

Folgen einer verspäteten Zahlung

Wird die Kraftfahrzeugsteuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen **Säumniszuschläge**.

Für jeden angefangenen Monat der Säumnis, beträgt der Säumniszuschlag 1 Prozent des rückständigen Steuerbetrags. Zur Berechnung wird der rückständige Steuerbetrag hierbei auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

Bei Nichtentrichtung der Kraftfahrzeugsteuer (z. B. auch aufgrund einer Rücklastschrift wegen fehlender Kontodeckung oder wegen einer durch Sie veranlassten Rückbuchung des Lastschriftbetrags) ist das Hauptzollamt von Amts wegen verpflichtet, **Vollstreckungsmaßnahmen** gegen Sie einzuleiten.

Beachten Sie hierbei bitte unbedingt, dass das Hauptzollamt bei Zahlungsverzug auch die verkehrsrechtliche **Abmeldung Ihres Fahrzeugs von Amts wegen** veranlassen kann.

Solange Kraftfahrzeugsteuerrückstände bestehen, können **keine weiteren Fahrzeuge** auf Sie zugelassen werden.

Sie haben noch Fragen? – Wir beantworten sie gerne!

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Auskunftsstelle Kraftfahrzeugsteuer:

Telefon-Nummer: 0351/44834-550

E-Mail: info.kraftst@zoll.de